

BGE 42 III 255

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_III_255

FR: ATF 42 III 255

IT: DTF 42 III 255

Volltext

254 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- 3. - Le fait que ce n'est pas en qualite de creanciere gagiste, mais comme creaneiere chirographaire que la recourante demande a toucher une somme superieure a • celle pour laquelle elle a ete colloquee ne met pas obstacle a ce que la dite somme de 892 fr. 50 lui soit allouee. Cette allocation s'impose pour les motifs indiques ci-dessus. Et meme en admettant que le surplus revint a dame Regad en qualite de creanciere chirographaire (cette hypothese est toutefois exclue puisqu'il s'agit d'une poursuite en realisation de gage pour paiement des seuls creanciers gagistes), le resultat serait le meme ; car le reliquat de 356 fr. 50 suffit dans tous les cas pour desinteresser completement dame Regad pour la somme entiere de 892 fr. 50 centimes, mise en poursuite, meme eu tenant compte du fait qu'elle entre en concurrence avec un autre creancier, l'avocat Jaccoud. (Le dossier contient du reste aucune donnee sur le droit de ce creancier de participer a la distribution du produit du gage.) Le recours est donc admis partiellement en ce sens que la somme attribuee a la recourante sur le produit de la vente des objets inventories est portee a 892 fr. 50, plus interets au 5% du 4 avril 1915 et les frais. Pour le surplus, le recours est ecarte, etant entendu toutefois que la recourante peut introduire une nouvelle poursuite en realisation de gage pour obtenir le paiement du loyer courant, le delai de 10 jours que l'office lui avait fixe ensuite de la prise d'inventaire du 14 fevrier 1916 « pour requerir la poursuite en realisation du gage » n'ayant pu s'appliquer qu'au loyer fixe, a l'exclusion du loyer courant. Par ces motifs, la Chambre des Poursuites et des Faillites prononce: Le recours est admis dans le sens des considerants. und Konkurskammer • N0 46. 46. Entscheid vom 21. Juni 1916 i. S. Xeyer von Schauensee. 255 Art. 92 und 275 SchKG. Rechtliche Natur der Rechte eines Fideikommissinhabers. Pfändbarkeit dieser Rechte. A. - Das Schlossgut Schauensee gehört zu einem Fideikommissvermögen der Familie Meyer von Schauensee. Gegenwärtiger Inhaber des Fideikommissvermögens ist der Rekurrent Friedrich Meyer von Schauensee in Florenz. Auf Grund von Arrestbefehlen, die Philipp Bloch, Pferdehändler in Basel, und Frau Pisoni-Serventi in Rom für Forderungen gegen den Rekurrenten erwirkt hatten, verarrestierte das Betreibungsamt Kriens am 6. März 1916 das « Nutzungsrecht des Schuldners auf Schloss Schauensee ». B. - Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, der Arrest sei auf den Pachtzins, der aus dem Schlossgute gezogen werde, zu beschränken. Er führte aus: Das Recht des Fideikommissinhabers sei höchst persönlich. Er könne es nicht veräussern. Daher könne es ihm auch nicht auf dem Betreibungswege entzogen werden. Eine Ausnahme gelte für die Früchte des Fideikommissgutes. Für deren Pfändbarkeit sei bestimmt die Natur des genannten Gutes. Ein landwirtschaftliches Gut dürfe zwar verpachtet werden ; dagegen wäre es stiftungswidrig, aus einem Gebäude, das zur persönlichen Benutzung des Fideikommissinhabers bestimmt sei, einen Miet- oder einen Pachtzins zu ziehen. Deshalb dürfe das Schloss Schauensee nicht an Dritte vermietet werden. Eventuell müsse dieses Schloss nach dem Willen des Fideikommissstifters del).

berechtigten Familienangehörigen zur Unterkunft dienen; es sei daherjeweilen für den Fideikommissinhaber und seine Familie nach Art. 93 SchKG unumgänglich notwendig. Der Rekurrent werde nächstens wieder ins Schloss Schauensee ziehen müssen. 256

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Übrigens sei das Schloss möbliert. Die Möbel gehörten aber nicht bloss dem Rekurrenten, sondern noch andern Familienangehörigen. Eine Vermietung des Schlosses mit den Möbeln wäre daher unzulässig. Andererseits sei es aber auch ausgeschlossen, das Mobiliar wegzuschaffen und das Schloss ohne die Möbel zu vermieten ; denn die kostbaren Möbel könnten nicht an einem andern Orte aufbewahrt werden und zudem würden die Kosten des Transportes und der Unterbringung an einem andern Orte, sowie das Risiko einer Beschädigung der Möbel den aus der Vermietung des unmöblierten Schlosses entstehenden Nutzen übersteigen. Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern wies die Beschwerde durch Entscheid vom 2. Mai 1916 mit folgender Begründung ab : Die Beschwerde gegen den Arrestvollzug sei zulässig, -obwohl nicht behauptet werde, dass eine unrichtige Vollziehung des Arrestbefehls vorliege. (JAEGER, Komm. Art. 279 N 1.) Es handle sich nun nicht darum, dem Rekurrenten das Nutzungsrecht am Schlosse zu entziehen; sondern es komme nur eine Übertragung der Ausübung des Rechtes in Frage. Eine solche sei zulässig, da die persönliche Ausübung des Rechtes weder positiv vorgeschrieben, noch durch die Zweckbestimmung des Fideikommissgutes, die vermögensrechtliche Unsterblichkeit der Familie zu sichern, geboten sei. § 8 der Fideikommissordnung vom 10. Dezember 1721 gehe davon aus, dass die Einkünfte aus Fideikommissgütern grundsätzlich von den Gläubigern beschlagnahmt werden dürfen, wie bei Nutznüessungen das ganze Nutzungsrecht mit Beschlagnahme belegt werden dürfe (vergl. JAEGER, Komm. Art. 93 N. 2). Die Einwendung, dass der Rekurrent nächstens wieder das Schloss bewohnen werde, sei unstatthaft, weil ungewisse Änderungen der bestehenden Verhältnisse nicht berücksichtigt werden können. Wenn die Verhältnisse sich änderten, könne der Rekurrent in einem neuen Verfahren seinen Standpunkt, dass ihm nach Art. 93 SchKG das Wohnungsrecht gewahrt und Konkurskammer. N° 46. 257 bleiben müsse, geltend machen. Das Schloss könne vermietet werden, auch wenn die Möbel teilweise Dritten gehören. Es sei Sache des Verwalters, der nach Art. 132 SchKG zu bestellen sei, über die Verwahrung der Möbel eine angemessene Verfügung zu treffen. C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 3. Juni 1916 unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Ob ein Fideikommisskapitalvermögen pfändbar sei, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden; denn das Betreibungsamt hat nicht dieses Vermögen selbst, sondern nur das « Nutzungsrecht » des Rekurrenten an einem Teil des Fideikommissgutes arretiert. Nun ist allerdings das Recht des Fideikommissinhabers nicht ein blosses Nutznüessungsrecht. Der Fideikommissinhaber ist Eigentümer des Fideikommissgutes, soweit dieses aus Sachen besteht, und Inhaber der zum genannten Gute gehörenden Rechte an fremder Sache und Forderungen. Dieses Eigentums- oder eigentumsähnliche Recht ist nur insoweit beschränkt, als der Fideikommissinhaber zur Veräusserung des Fideikommisskapitalvermögens nicht berechtigt ist und dieses Vermögen bei seinem Tode ohne weiteres auf die nach dem Begründungsakt zu bestimmende Person übergeht, ohne dass der Fideikommissinhaber ein Recht hätte, über das Fideikommissgut von Todes wegen zu verfügen. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob unter dem arretierten « Nutzungsrecht » in Wirklichkeit das beschränkte Eigentumsrecht verstanden sei oder ob es sich um ein völlig diesem getrenntes Recht handeln könne; denn dies ist für die Frage der Pfändbarkeit unerheblich. 2. - Die Vorinstanz

hat festgestellt, dass das arre- stierte Recht nicht höchstpersönlich sei, sondern auf an- dere übertragen werden könne. An diese Feststellung ist 258 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- das Bundesgericht gebunden und zwar auch insoweit, als sie sich auf das Recht zum Wohnen im Schlosse bezieht; denn es handelt sich dabei ausschliesslich um die Anwen- dung kantonalen Rechtes, weil die Natur der Rechte des Inhabers eines unter dem alten kantonalen Rechte be- gründeten Fideikommissgutes sich nach diesem Rechte richtet. Übrigens ist die erwähnte Annahme der Vorinstanz kaum irrtümlich. Sofern der Stifter eines Fideikommiss- gutes nicht etwas anderes bestimmt hat, kann im allge- meinen der Inhaber des Gutes dessen Ertragsfähigkeit frei verwerten; er ist nicht verpflichtet, das Gut persön- lich zu gebrauchen und zu nutzen, weil die Pflicht, dieses Gut dem Nachfolger ungeschmälert zu überlassen, nicht die Verpflichtung zu persönlichem Gebrauch und persön- licher Nutzung in sich schliesst.

3. - Für die Frage der Pfändbarkeit des « Nutzungs- rechtes » am Schlossgebäude ist es ohne Bedeutung, ob der Rekurrent die Absicht hat, das Schloss wieder zu be- wohnen; denn er macht mit Recht nicht geltend, dass die Benutzung der Wohnung im Schlosse für seinen Lebens- unterhalt unumgänglich notwendig sei..

4. - Inwiefern so dann das Vorhandensein kostbarer Möbel im Schlosse, die nicht ausschliesslich dem Rekur- renten gehören, auf die Pfändbarkeit des « NutzZilligS- rechtes » irgendwelchen Einfluss haben sollte, ist nicht einzusehen. Die Pfändbarkeit 'richtet sich nach der Natur des Rechtes oder nach Art. 92 f. SchKG ; sie hängt nicht davon ab, ob der Gläubiger aus der Pfändung einen Vor- teil ziehe oder nicht. Übrigens liegt nichts dafür vor, dass das Schloss nicht ohne die Möbel nutzbringend vermietet werden könnte. Wenn das Betreibungsamt etwa die Möbel arrestieren oder sie mit dem Schlosse vermieten wollte, das « Nut- zungsrecht» des Rekurrenten sich aber nicht auf die Möbel erstreckte, so stünde es denjenigen, deren Rechte da- durch beeinträchtigt würden, frei, sich dagegen an dem und Konkurskammer. N° 47. . 25\;1 Wege der Beschwerde oder des Widerspruchsverfahrens zur Wehre zu setzen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

47. Arret du as juin 1916 dans la cause da Karignac. F 0 r deI apo urs u i t e. Le C 0 n seil le g al prevu a l'art. 395 ce n'est pas le representant legal du pupille au sens de l'art. 47 LP: la poursuite doit done avoir lieu au domieile du pupille, et c'est a lui que les actes de poursuite doivent ~tre notifies.

A. - En sa qualite de conseil legal de dame Helene Delieutraz nee Bourquin, Ed. dl Marignac, par lettre adreesee le 6 juin 1916 a l'office des poursuites de Geneve, fit opposition a « toutes poursuites dirigees contre dame Delieutraz ». L'office repondit le 7 juin, en transmettant au sieur \ de Marignac la liste des creanciers de dame Delieutraz \. et en l'informant qu'il ne pouvait pas tenir compte des oppositions pour les dites poursuites, les delais legaux etant expires, sauf en ce qui concerne les deux dernieres poursuites N°S 98844 et 99051, notifies les 2 et 3 juin 1916.

B. - De Marignac porta plainte contre ce refus a l'au- torite cantonale de surveillance, concluant a la suspension des 19 poursuites dirigees contre dame Delieutraz, et faisant valoir que ces poursuites n'avaient pas He noti- fices au conseil legal de la debitrice ; or le conseil legal doit pouvoir faire opposition s'il s'agit d'actes rentrant sous chiffres 1 a 9 de l'art. 395 ce et exigeant son concours, car il est le « representant legal» du debiteur au sens de l'art. 47 LP. AB 42 III - 1916 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.